

Wert ergeben. Auch in organischen Verbindungen sind die Effekte von Cl und Br bekanntlich gleich. Doch darf man wohl, in Anbetracht der Unsicherheit bezüglich der Stellung der beiden Äthermoleküle, auf diesen Unterschied zwischen BeBr₂ und BeCl₂ keinen großen Wert legen.

Im freien Zustand haben die besprochenen Halogenide kein Moment, wie im Falle des BCls mit völliger Sicherheit bewiesen, für die Al- und Be-Halogenide sehr wahrscheinlich gemacht werden konnte²³⁾). Der Nachweis, daß die hiernach bei den freien Molekülen bestehende symmetrische (ebene bzw. gestreckte) Anordnung infolge der Komplexbildung in eine unsymmetrische (pyramidalen bzw. gewinkelten) Anordnung „umklappt“, ist von valenztheoretischem Standpunkt außerordentlich interessant²⁴⁾). Es geht daraus hervor, daß von festen Valenzrichtungen bei diesen Verbindungen schwerlich gesprochen werden kann, sowie daß die Betätigung der sogenannten „Nebervalenzkräfte“ die Struktur der beteiligten Molekülen recht tief umzugestalten vermag²⁵⁾.)

Zum Schluß sei noch kurz auf die bekannte katalytische Bedeutung der hier untersuchten Verbindungen eingegangen. Die ungewöhnlich großen Dipolmomente, die wir für sie fanden, entsprechen ganz den Anschauungen über die Wichtigkeit der Dipoleigenschaften für organische Reaktionen, die sich in den letzten Jahren durchgesetzt haben (Meerwein, W. Hückel u. a.). Zum Beispiel sagt Meerwein²⁶⁾: „Ich bin der Überzeugung, daß den Dipolmolekülen im Sinne der Debye'schen Definition für die meisten organischen Reaktionen oder, allgemeiner gesagt, für alle Reaktionen zwischen rein homöopolaren Verbindungen etwa die gleiche Bedeutung zukommt, wie

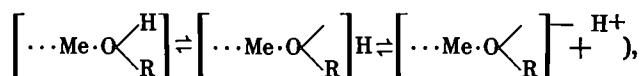
²³⁾ Vgl. H. Ulich u. W. Nespoli, Ztschr. Elektrochem. 37, 1931 (im Druck).

²⁴⁾ Derartiges Verhalten ist zwar häufig schon als möglich angenommen, aber wohl noch nie experimentell so zweifelsfrei nachgewiesen worden, wie durch die hier besprochenen Dipolmessungen.

²⁵⁾ Das ist von Wichtigkeit für die Theorie der Waldenschen Umkehrung und stützt die Anschauungen, die E. Fischer und P. Pfeiffer über diese entwickelt haben. Siehe P. Pfeiffer, Organische Molekülverbindungen, 2. Aufl., S. 403 f. (Stuttgart 1927).

²⁶⁾ Meerwein u. Burnelet, Ber. Dtsch. chem. Ges. 61, 1840 [1928].

sie die Ionen für die anorganischen Reaktionen besitzen, und daß die Lage des Dipols und die Größe des Dipolmoments, ebenso wie für die Assoziation, so auch für die Reaktionsgeschwindigkeit von ausschlaggebender Bedeutung ist. Die Wirkung der Katalysatoren bei solchen Reaktionen führe ich auf die Bildung neuer oder die Vergrößerung vorhandener Dipolmomente durch Induktion oder Komplexbildung zurück.“ — Der letztgenannte Effekt, die Bildung neuer und die Vergrößerung vorhandener Dipolmomente durch Induktion, der in den Meierweinschen Betrachtungen eine besondere Rolle spielt und z. B. den sauren Charakter des Alkohol-H-Atoms der komplexgebundenen ROH-Molekülen erklärt (gemäß



ist zwar bei den obigen Betrachtungen als Effekt geringerer Ordnung übergegangen worden. Daß er existiert, wird aber durch die Größe der für die MeHal₃- und MeHal₂-Gruppen gefundenen Momente völlig sicher gestellt. Seine zahlenmäßige Bestimmung durch Dipolmomentmessungen dürfte jedoch schwierig sein. Trotzdem wird man von einer Fortsetzung der hier mitgeteilten Untersuchungen erhoffen dürfen, daß sie zur Kenntnis der Homogenkatalyse in Lösungen nützliche Beiträge liefert.

Zusammenfassung: Es wird über Molekulargewichtsbestimmungen und Dipolmomentmessungen an Additionsverbindungen des Typus MeHal₃.X und MeHal₂.2X berichtet. Danach ist für diese Verbindungen tetraederähnliche Konfiguration mit dem Me-Atom als Zentrum anzunehmen. Die Verbindungen besitzen große Dipolmomente, die sich aus einem vielfach annähernd konstanten Betrag für die Metallhalogenidgruppe und dem Moment des Liganden additiv zusammensetzen.

Eine ausführlichere Veröffentlichung unserer Messungen wird an anderer Stelle erfolgen. Der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft, mit deren Unterstützung die Arbeit ausgeführt wurde, und Herrn Prof. Walden, der in entgegenkommender Weise Institutsmittel zur Verfügung stellte, gebührt unser aufrichtiger Dank.

[A. 86.]

Wissenschaftliches Eigentum.

Von Rechtsanwalt Dr. PAUL ABEL, Wien.

Nach einem Vortrag in der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker zu Wien am 28. Mai 1931.

(Eingeg. 28. Mai 1931.)

I.

Die Rechtsordnung anerkennt bisher in den meisten Staaten ein ausschließliches Recht (Eigentumsrecht) an Geistesgütern nur insoweit, als diese Schöpfungen geformt vorliegen (Erfinderrecht, Urheberrecht). Ideen, Lehrsätzen, Grundsätzen, Methoden, Entdeckungen wird der Schutz versagt.

Vor dem Kriege war hier und da auf internationalen Kongressen der Gedanke eines gesetzlichen Schutzes einzelner Gruppen von Ideen oder Methoden aufgetaucht, ohne daß dieser Gedanke systematisch behandelt worden wäre. Erst nach dem Kriege gewann der Gedanke eines Schutzes der sogenannten wissenschaftlichen Entdeckungen allgemeinere Verbreitung (wissenschaftliches Eigentum, propriété scientifique). Die ungünstige Wirtschaftslage, in der sich so mancher Wissenschaftler in der Nach-

kriegszeit befand, brachte im Jahre 1921 den Franzosen Lucien Klotz auf die Idee, dem Autor einer wissenschaftlichen Entdeckung bestimmte Rechte zu gewähren, wenn seine Entdeckung später zu einer Erfindung führt. Barthélémy verfaßte auf Anlassung der Confédération des travailleurs intellectuels einen Gesetzentwurf; nach diesem Entwurf soll der Gelehrte, der eine wissenschaftliche Entdeckung macht, ein sogenanntes brevet de corps ou de principe, ein Prinzipienpatent, anmelden können, das ihm zwar nicht das Recht gewährt, andere von der Anwendung der Entdeckung auszuschließen, wohl aber das Recht, von den Ausnützern der Entdeckung eine Lizenzabgabe zu verlangen. Bald darauf, schon im Jahre 1922, griff die vom Völkerbund eingesetzte Commission de coopération in-

tellecuelle den Gedanken auf, davon ausgehend, daß die Regelung nicht national, nicht in den einzelnen Staaten selbständige, sondern international erfolgen solle. Im Auftrage der Kommission arbeitete Senator Ruffini, Turin, den Entwurf eines bezüglichen internationalen Übereinkommens aus. Seither verschwand die Frage nicht mehr von der Tagesordnung. Von den verschiedensten Seiten wurden Vorschläge teils zu nationaler, teils zu überstaatlicher Regelung gemacht. Diese Vorschläge lassen sich — von Einzelheiten muß an dieser Stelle abgesehen werden — gattungsmäßig in zwei große Gruppen teilen. Allen Vorschlägen liegt der Gedanke eines Schutzes wissenschaftlicher Entdeckungen, die wirtschaftlich nutzbar gemacht werden können, zugrunde. Und da fragt es sich zunächst, was eine wissenschaftliche Entdeckung im Gegensatz zu einer Erfindung ist. Zahlreich sind die Versuche einer Definition dieser Begriffe. Zu einem eindeutigen Ergebnis haben diese Versuche bisher nicht geführt und können wohl auch dazu nicht führen. Mit Österreich lässt sich sagen: Die Entdeckung ist die Aufdeckung einer schon bestehenden Wirklichkeit; die Erfindung ist Schöpfung, die auf einen gewissen Zweck gerichtet ist und sich als Erfüllung dieses Zweckes darstellt.

Die Vorschläge, die der Frage des wissenschaftlichen Eigentums gelten, behandeln somit, wenigstens so weit sie derzeit noch aktuell sind, nicht Erfindungen — diese sollen auch weiterhin dem Patentrecht vorbehalten bleiben —, sondern Entdeckungen. Schon darin liegt ein großes Moment der Unsicherheit, da die Unterordnung einer bestimmten Erkenntnis unter den Begriff der Entdeckung einerseits, der Erfindung andererseits in der Praxis nicht selten große Schwierigkeiten bereiten wird. Von den beiden Gruppen, in die sich die Vorschläge teilen lassen, schaltet die eine Gruppe privatrechtliche Beziehungen zwischen dem Entdecker und dem Nutznießer der Entdeckung aus, die andere Gruppe will gerade solche privatrechtlichen Beziehungen schaffen.

1. Die erste Gruppe von Vorschlägen geht auf Gariel, den Vizedirektor des Berner internationalen Büros für den Schutz des geistigen und industriellen Eigentums, zurück. Ihm ist u. a. ein französischer Schriftsteller Nettre gefolgt. Gariel sagte sich: die Einführung der deutschen Sozialversicherung gegen Betriebsunfälle beruhe auf der Erwägung, daß der einzelne Arbeiter nicht in der Lage sei, ein Verschulden des Unternehmers an dem Betriebsunfall nachzuweisen, daß aber doch gewisse Unfälle nicht zu vermeiden seien; deshalb werde die Last der Unfallfolgen der Gesamtheit auferlegt. Ähnlich solle der gesamte Industriezweig die Lasten tragen, die durch die Ausnützung einer bestimmten Entdeckung in diesem Industriezweig gegenüber dem Urheber der Entdeckung entstehen. Die Industrie solle daher in bestimmte Zweige eingeteilt werden, in jedem Industriezweig solle eine staatliche Steuer eingehoben und in nach den einzelnen Industriezweigen gesondert verwaltete Kassen abgeführt werden. Aus diesen Kassen sollen die einzelnen Entdecker Entlohnungen erhalten, die im Streitfall durch eine Jury zu bestimmen seien. Dieser Vorschlag beruht somit auf einer kollektivistischen Regelung. Die Entdecker erhalten einen Rechtsanspruch auf Entlohnung zwar nicht gegenüber dem einzelnen Unternehmer, wohl aber gegenüber deren Gesamtheit. Dadurch unterscheidet sich dieser Vorschlag grundsätzlich von den — namentlich im Deutschen Reich vertretenen — Anschauungen, man solle von einer Anerkennung des wissen-

schaftlichen Eigentums als eines Rechtsinstituts absehen, dafür aber nach Art der Nobelpreise aus den Mitteln der Gesamtheit hervorragenden Entdeckern entsprechende Zuwendungen machen.

2. Die zweite Gruppe von Vorschlägen wünscht individualistische Regelung. Der Entdecker erhält einen Rechtsanspruch gegen Einzelpersonen. Diese Vorschläge gliedern sich wieder in zwei Gruppen. Auf der einen Seite steht Ermann, der im Jahre 1929 in der von Heymann, Berlin, veranstalteten Sammlung handels- und gewerberechtlicher Arbeiten eine Schrift über wissenschaftliches Eigentum veröffentlichte. Ermann gibt dem Entdecker einen Anteil an der Erfindung, die auf Grund der Entdeckung gemacht wird, und sohn an dem auf diese Erfindung erteilten Patent. Er schützt den Entdecker als Mitbewirker der Erfindung; die Erkenntnis des Entdeckers kommt nach Ermann nur als mitbewirkende Leistung in Betracht. Wegen der Beteiligung des Entdeckers an der Erfindung soll nach Ermann der Erfinder verpflichtet sein, die Erfindung vor der Veröffentlichung zum Patent anzumelden, eine Bestimmung, deren Verwirklichung zu großen Schwierigkeiten und Hemmnissen führen müßte.

Eine andere Lösung als Ermann suchen die französischen und italienischen Vorschläge. Sie kommen in den bereits erwähnten Arbeiten von Barthélémy und Ruffini zum Ausdruck, denen sich in den Grundfragen, wenn auch mit den verschiedensten Abweichungen in den Einzelheiten, u. a. Vigneron, Munier, Robin, Poignon angeschlossen haben. Auf diesen Vorschlägen beruht auch der gegen Ende des Jahres 1930 den Regierungen der einzelnen Staaten von dem Sekretariat des Völkerbundes zur Äußerung insbesondere auch über die Frage der Teilnahme an einer internationalen Konferenz übermittelte Entwurf eines internationalen Übereinkommens. Die Übermittlung des Entwurfs an die Regierungen hat der Frage des Schutzes des wissenschaftlichen Eigentums erhöhte Aktualität verschafft. Der Entwurf war im Dezember 1927 der Beratung durch ein Expertenkomitee, dem als Vertreter der deutschen Industrie Meinhardt, einer der besten Kenner dieser Fragen, angehörte, unterzogen worden. Dieser Entwurf steht nunmehr im Mittelpunkt der Diskussion, und es verlohnt sich daher wohl, sich mit den Grundlinien des Entwurfs kurz zu befassen.

II.

1. Gegenstand des Schutzes nach diesem Entwurf sind wissenschaftliche Entdeckungen, die einer materiellen Nutzbarmachung fähig sind. Weitere Voraussetzung ist, daß die Nutzbarmachung zu einer für den Handel bestimmten Produktion führt und daß die Entdeckung neue Produktionsmittel oder die neue Anwendung bereits bekannter Mittel zum Gegenstand hat.

2. Der Entwurf will dem Urheber derartiger Entdeckungen bestimmte Rechte gegen die Nutznießer der Entdeckung gewähren, und zwar ist gedacht, daß die Staaten sich verpflichten sollen, den Angehörigen der Vertragsstaaten diese Rechte angedeihen zu lassen. Es soll also die propriété scientifique international gewährleistet werden. Während sonst Neuerungen im Bereich der Immateriagüterrechte zunächst national in den einzelnen Staaten eingeführt und erprobt wurden, bevor es gelang, ihnen international Geltung zu verschaffen und den Schutz zwischenstaatlich zu verankern, wird hier der umgekehrte Weg gewählt: zunächst internationale Fest-

legung und sohin Einführung in die nationale Gesetzgebung.

3. Das Recht des Urhebers an einer Entdeckung entsteht nach dem Entwurf mit jeder unzweideutigen Veröffentlichung. Der Wissenschaftler also, der eine Entdeckung in irgendeiner Weise klar veröffentlicht, erlangt dadurch ein Recht an der Entdeckung. Geltend machen soll er das Recht aber erst können, wenn er dieses Recht durch eine bei einer internationalen Stelle hinterlegte Erklärung in Anspruch genommen hat. Prüfung auf Neuheit und Urheberschaft ist — wenigstens nach der bisherigen Fassung des Entwurfs — nicht vorgesehen, wäre aber auch bei der großen Menge der zu erwartenden Hinterlegungen kaum möglich.

4. Der Urheber einer derartig hinterlegten Entdeckung soll nicht das Recht haben, die Benützung seiner Entdeckung zu untersagen. Der Urheber hat also zum Unterschied von dem Patentinhaber kein Monopolrecht. Wohl aber hat der Urheber das Recht, von jedem einzelnen Unternehmer, der die Entdeckung benutzt, eine Entschädigung zu verlangen; nicht eine Beteiligung am Reingewinn, sondern eine angemessene Entschädigung (prestation), die mangels Einigung durch die Gerichte festzusetzen ist. Irgendwelche nähere Gesichtspunkte über die Ausmessung dieser Entschädigung sieht der Entwurf nicht vor. Seitens der erwähnten Sachverständigen-Kommission wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Entschädigung 1% des Wertes des betreffenden Objektes nicht überschreiten soll. Die festgesetzte Entschädigung kann, wenn sich die Verhältnisse ändern, von fünf zu fünf Jahren neu bemessen werden.

5. Bezuglich der Dauer dieses Rechtes sieht der Entwurf eine Frist von 30 Jahren vor, vom Zeitpunkt der Hinterlegung an gerechnet. Die Hinterlegung kann wann immer erfolgen, so daß der Urheber der Entdeckung sie in jedem beliebigen Zeitpunkt vornehmen und damit die Schutzfrist in Lauf setzen kann. Ob auch die Erben des Urhebers die Hinterlegung vornehmen können, darüber sieht der Entwurf nichts vor; es ist dies aber wohl anzunehmen. Auch über die rechtliche Stellung der Industrie, die bereits vor der Hinterlegung die Entdeckung in Benützung genommen hat, enthält der Entwurf keine Norm. Bei der Prüfung des Entwurfs durch eine italienische Kommission wurde, um die Unzukämmlichkeiten zu beseitigen, die durch die jederzeit zulässige Hinterlegung der Entdeckung entstehen können, vorgeschlagen, es solle die Hinterlegung nicht später als drei Jahre nach der ersten Veröffentlichung erfolgen dürfen. Dies ist wieder aus anderen Gründen höchst bedenklich, zumal die wirtschaftliche Ausnutzbarkeit von Entdeckungen sich vielfach erst sehr spät zeigt.

6. Streitigkeiten, die sich ergeben können, sei es zwischen Entdecker und Unternehmer, sei es zwischen mehreren Entdeckern oder zwischen Entdecker und Erfinder, sollen, wenn die Streitfälle verschiedenen Staaten angehören, durch ein internationales Schiedsgericht ausgetragen werden, dessen Obmann mangels Einigung der Parteien der Präsident des Internationalen Schiedsgerichtes im Haag bestimmt. Auch dies ist eine Regelung, gegen die manche Bedenken nicht zu unterdrücken sind.

Dies sind in aller Kürze die Grundzüge des Entwurfs.

III.

Dieser Entwurf steht derzeit in einer Reihe von Staaten im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Erörterung. Es wurden Stimmen laut, die den Schutz wissen-

schaftlicher Entdeckungen grundsätzlich als unmöglich ablehnen. Meines Erachtens sollen wir uns einer derartigen durchaus ablehnenden Stellungnahme enthalten. Das Problem ist verhältnismäßig zu neu, um es endgültig als grundsätzlich undurchführbar bezeichnen zu können. Wohl aber müssen wir uns die Frage vorlegen, ob die bisher gemachten Vorschläge und insbesondere der jetzt zur Erörterung stehende Entwurf annehmbar erscheinen. In dieser Richtung bestehen die schwersten Bedenken.

Schon an sich ist, wie erwähnt, der Unterschied zwischen Entdeckungen, und zwar wissenschaftlichen Entdeckungen, einerseits und Erfindungen andererseits oft schwer festzustellen. Der Entwurf bezieht sich aber nur auf Entdeckungen, nicht auf Erfindungen. Der Wissenschaftler wird sich im einzelnen Falle daher immer die Frage vorlegen müssen, ob das, was er gefunden, eine Entdeckung oder eine Erfindung sei. Die Schritte, die er zum Schutze seiner Rechte unternehmen muß, sind verschieden, je nachdem die Frage in dem einen oder anderen Sinne zu beantworten ist. Schon aus diesem Grund droht eine Gefährdung des sicheren Aufbaues unseres Patentwesens.

Aber auch abgesehen davon: Die Wege, die von einer auch nur halbwegs bedeutsamen Entdeckung ausgehen, sind so verschlungen und verknüpft und im einzelnen schwer aufspürbar, daß die lückenlose Rückverfolgung von der Anwendung zur Entdeckung die größten Verwicklungen mit sich bringen kann.

Ist nicht jede Wärmekraftmaschine dem Gesetz der Erhaltung der Energie unterworfen, einem Gesetz, dessen Auffindung sich nach der Nomenklatur des Entwurfs sicherlich als eine Entdeckung, und zwar als eine der größten Entdeckungen, darstellt? Liegen nicht jeder Dynamomaschine die Induktionsgesetze zugrunde? Wäre es nun wirtschaftlich denkbar, daß z. B. an jeder Maschine eine Tributpflicht gegenüber den Wissenschaftlern haftet, deren Entdeckungen in der Maschine benutzt sind? Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Maschine oft eine Reihe wissenschaftlicher Entdeckungen ausnützt; die Urheber aller dieser Entdeckungen wären berechtigt, innerhalb der Schutzdauer Abgabe zu verlangen.

Verwirklichen also einerseits die meisten Produktionsmittel eine Vielheit von Entdeckungen, so sind andererseits die meisten Entdeckungen auf eine Mehrheit oder eine Vielheit von Urhebern zurückzuführen. „La recherche de la paternité“ wird auch hier oftmals zu den größten Schwierigkeiten Anlaß geben. Noch verwickelter wird das Problem, wenn das Verhältnis der Dienstnehmer zu den Dienstgebern berücksichtigt wird. Macht diese Frage schon auf patentrechtlichem Gebiet große Schwierigkeiten, um wieviel größer werden erst die Schwierigkeiten bezüglich der Frage der Urheberschaft im Verhältnis zwischen Unternehmer und Angestellten, zwischen dem Leiter eines wissenschaftlichen Laboratoriums und seinen Mitarbeitern sein, wenn es sich um rein wissenschaftliche Entdeckungen handelt?

Kann die Industrie einem derartigen Ansturm ausgesetzt werden, und liegt es andererseits im Interesse der Wissenschaft, derartige Kämpfe zu entfesseln? Das besonders Bedenkliche — zumal für unsere wirtschaftlich so gespannte Situation — liegt wohl darin, daß die Höhe der Belastung der Industrie überhaupt nicht vorhersehbar und damit jede Kalkulation ausgeschlossen erscheint, weiter, daß die Gefahr einer großen Zahl von Differenzen und Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gruppen der Entdecker, der Erfinder und der Unter-

nehmer und in jeder dieser Gruppen untereinander heraufbeschworen wird. Den Verfassern des Entwurfes sind diese Bedenken natürlich nicht entgangen. Ein Mittel, diesen Bedenken zu begegnen, wurde aber wenigstens bisher nicht gefunden. Es wurde vorgeschlagen, die Belastung der Industrie nach oben hin ziffernmäßig durch Festsetzung einer Pauschalsumme zu begrenzen oder aber das Moment der Unsicherheit durch eine Zwangsversicherung zu beseitigen, Auskunftsmitte, die sich kaum als anwendbar erweisen.

Zu all dem kommt ein weiteres Bedenken: der unheilvolle Einfluß, den eine derartige Regelung auf das Patentrecht ausüben müßte. Wer eine Erfindung zum Patent anmeldet, wäre den Anforderungen aller derjenigen ausgesetzt, die mit Recht oder Unrecht behaupten, ihre wissenschaftlichen Entdeckungen seien in der Erfindung verwertet. Auch derjenige, der eine Patentanmeldung oder ein erteiltes Patent von dem Erfinder erwirbt, müßte mit der gleichen Gefahr rechnen. Dies muß zu einer Behinderung des Patentrechtsverkehrs und damit zu einer Entwertung der Patente führen. Gerade bei wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Chemie muß diese Kehrseite des Problems beachtet werden. Meldet der wissenschaftlich arbeitende Che-

miker ein Patent auf eine Erfindung an, so könnte er sein Patent nur unter ungünstigeren Bedingungen als derzeit verwerten, weil der Unternehmer, der das Patent von dem Erfinder der Substanz nach oder als Lizenznehmer erwirbt, mit der Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen seitens dritter, ihm gar nicht bekannter Entdecker rechnen muß.

Fassen wir dies zusammen, so muß man meines Erachtens folgendes sagen: Es ist ein schöner, idealen Anforderungen entsprechender Gedanke, daß jeder, der sich um die Allgemeinheit Verdienste erworben, hierfür von der Allgemeinheit nicht nur geehrt, sondern auch in materieller Hinsicht entschädigt werden soll. Allein es zeigt sich auch sonst im menschlichen Leben, daß so manche Ideale nicht verwirklicht werden können. Erst die Zukunft kann lehren, ob auch den wissenschaftlichen Entdeckungen dieses Schicksal beschieden sein muß. Die bisher gemachten Vorschläge, und insbesondere der zur Erörterung stehende Entwurf eines internationalen Abkommens scheinen mir zu einer befriedigenden Lösung des Problems wenigstens zur Zeit nicht geeignet. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß die Weiterbehandlung des Problems überhaupt aufzugeben wäre.

[A. 79.]

Die Betätigungs möglichkeit von Chemikern als Wirtschaftsprüfer (II)¹⁾.

Von Prof. Dr. A. KLAGES, Berlin.

(Eingeg. 31. August 1931.)

Ministerialrat Dr. Frielinghaus vom Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe hat in einer Schriftensammlung „Der Wirtschaftsprüfer“ vor wenigen Tagen das erste Heft dieser Reihenfolge erscheinen lassen mit dem Titel: „Der Beruf des Wirtschaftsprüfers“, Ausbildungs- und Organisationsgrundsätze (Verlag Julius Springer, 1931). Der Inhalt der Broschüre, der zwar in bezug auf die Ausführungsbestimmungen und Satzungen in manchen Punkten durch die Weiterentwicklung der Angelegenheit überholt ist, zeigt in seinem sehr beachtlichen Hauptteil, daß die Bedeutung der Technik und ihres fundamentalen Anteils an den Fragen der Wirtschaftsprüfung immer mehr anerkannt wird. Frielinghaus schreibt darüber:

„Daß dem Techniker bei dem Aufbau des neuen Standes eine starke Mitwirkung zufällt, ist selbstverständlich. Bei der Prüfung wirtschaftlicher Betriebe kommt es nicht nur auf ein erhebliches Maß betriebswirtschaftlicher Kenntnisse, sondern auch auf Kenntnis gewisser technischer Vorgänge an, die auf die Bilanz des Unternehmens von unmittelbarer Wirkung sein können. Solche Wirkungen kann unter Umständen auch ein kaufmännisch geschulter Bilanzprüfer übersehen. In vielen Fällen wird es jedoch noch stärkster technischer Erfahrungen bedürfen, wenn das Gutachten des Wirtschaftsprüfers für das Unternehmen und seine Organisation von Bedeutung sein soll.“ (S. 14 d. B.)

Trotz dieser Erkenntnisse sind aber noch erhebliche Widerstände in den Kreisen, die die Wirtschaftsprüfung als ihre ausschließliche Domäne ansehen, zu beseitigen. Diese Kreise, die in dem Institut für Treuhand- und Revisionswesen ihre Stütze finden, haben erst kürzlich klar zum Ausdruck gebracht, daß die Ingenieure, Chemiker, Architekten usw. als Hilfsgruppen in der Wirtschaftsprüfung wertvoll sein können, daß sie aber primär mit der Wirtschaftsprüfung nichts zu tun haben. Daß diese Auffassung nicht zutrifft, sondern daß die Wirtschaftsprü-

fung eine Angelegenheit der Arbeitsteilung ist, betont dagegen Frielinghaus. Er schreibt:

„Man wird kaum erwarten können, daß der Techniker wie der Jurist, und der Volkswirt wie der Landwirt, mit einer sachgemäßen Bücherrevision immer ebenso stark vertraut ist, wie der Buchprüfer. Sie werden sich deswegen zweckmäßig beeidigter Bücherrevisoren oder auch Wirtschaftsprüfer kaufmännischer Herkunft zur Mitarbeit bei der Erstattung ihrer Gutachten bedienen. Überhaupt scheint das Gebiet des Wirtschaftsprüfers oft so umfangreich, daß es zweifelhaft ist, ob es immer von einer Person allein beherrscht werden kann. Eine Spezialisierung für bestimmte Gebiete oder eine Zusammenfassung mehrerer Personen zu gemeinsamer Tätigkeit wird daher die Folge sein.“

In dieser Richtung sind auch die Bestimmungen über die Treuhandgesellschaften zu werten, in denen nicht die Gesellschaften, sondern Einzelpersonen als Wirtschaftsprüfer verbindlich zeichnen werden.

Wirtschaftsprüfer, ein Beruf. Sobald jemand amtlich als Wirtschaftsprüfer bestellt worden ist, ist er durch die Bestellung Angehöriger eines neuen Berufsstandes geworden²⁾. Ob es nötig war, diesen neuen Beruf zu schaffen, kann, nachdem die gesetzlichen Bestimmungen des Reichs und der Länder vorliegen, nicht mehr debattiert werden; vielleicht wäre es einfacher gewesen, jeweils eine Qualifikation als Wirtschaftsprüfer für den jeweiligen Beruf zu erteilen und die Tätigkeit auf diese Weise mit amtlichem Charakter auszustatten, wie das z. B. bei der Bestellung von öffentlich angestellten Chemikern durch die Handelskammer geschehen ist. Es wäre dann vielleicht weniger Verwirrung in den technischen Berufskreisen entstanden, und man würde voraussichtlich schneller einen Erfolg erzielt haben, als es jetzt der Fall ist.

²⁾ Bestimmungen über die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer (nach Beschlüssen der Hauptstelle vom 27. Juli 1931). Zu beziehen durch die Geschäftsstelle.